

- Gemeinderat
 Technischer Ausschuss
 Gemeinsamer Ausschuss

Sitzungsvorlage Nr.: 105/2021

16.10.2021

Öffentlich

Bearbeiter.: Rika Stengel

Aktenzeichen: 364.69

Nichtöffentlich

Sichtvermerk:
Bürgermeister Frank Schrott



Amt 10 Bürgermeisteramt	Amt 20 Hauptamt	Amt 30 Finanzverwaltung	Amt 40 Bauamt
			

Gremium	Beratungsfolge	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
Gemeinsamer Ausschuss	Beschlussfassung	13.10.2021	öffentlich

Verhandlungsgegenstand: **Kommunale Biotopverbundplanung
 - Aktueller Sachstand und Festlegung des
 weiteren Fortgangs**

Beschlussvorschlag: **Der Gemeinsame Ausschuss stimmt Gesprächen mit der Unteren Naturschutzbehörde und dem Biotopverbundbotschafter für die kommunale Verbundplanung gemeinsam mit Meßstetten, Nusplingen und Obernheim zu.**

Kosten / Finanzielle Auswirkungen:

- Es werden keine Haushaltsmittel benötigt (kostenneutral).
 Es werden Haushaltsmittel in Höhe von benötigt.
 Diese stehen ausreichend zur Verfügung (HHSt.).
 Haushaltsmittel stehen nur mit € zur Verfügung (HHSt.)
 Haushaltsmittel stehen nicht zur Verfügung.

Deckungsvorschlag:

Protokollauszug an:

- **Amt 30**

I. Allgemeines

Die am 31. Juli 2020 in Kraft getretene Änderung des Naturschutzgesetzes Baden-Württemberg sieht in § 22 vor, auf der Grundlage des Fachplans Landesweiter Biotopverbund (FPBV) ein Netz räumlich und funktional verbundener Biotope zu schaffen.

Der FPBV gliedert sich in einen Fachplan Offenland (FP Offenland), einen Fachplan Gewässerlandschaften (FP Gewässerlandschaften) und den Generalwildwegeplan (GWP) der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt (FVA).

Der funktionale Biotopverbund soll schrittweise ausgebaut werden und bis zum Jahr 2023 mindestens 10 Prozent, bis zum Jahr 2027 mindestens 13 Prozent und bis zum Jahr 2030 mindestens 15 Prozent der Offenlandfläche in Baden-Württemberg umfassen. Als Grundlage für die Umsetzung sollen die Kommunen für ihre Gemarkungen auf Grundlage des FPBV Biotopverbund-Planungen (BV-Planungen) erstellen oder die Landschafts- oder Grünordnungspläne anpassen.

Die Erstellung der kommunalen Biotopverbundplanung, insbesondere die Vorgehensweise und die Maßnahmenplanung, erfolgt federführend vom beauftragten Planungsbüro in Zusammenarbeit mit der Kommune, mit dem Biotopverbundbotschafter sowie unter Einbindung von der Unteren Naturschutzbehörde und dem Regierungspräsidium. Sind andere Verwaltungsbereiche (Forstwirtschaft, Wasserwirtschaft etc.) tangiert, so sind diese ebenfalls einzubeziehen. Zur Herstellung von Akzeptanz für die Umsetzung können mit Betroffenen, insbesondere Landwirte, während der Planungsphase Abstimmungsgespräche geführt werden.

II. Aufgaben der kommunalen Biotopverbundplanung

Die kommunale BV-Planung konkretisiert den vom Land Baden-Württemberg erarbeiteten FPBV für die jeweilige Kommune unter Berücksichtigung der angrenzenden Flächen der Nachbarkommunen.

Sie stellt die notwendigen räumlichen und funktionalen Zusammenhänge zwischen den Biotopen dar und bezieht weitere bereits vorhandene Datengrundlagen und Planungen ein.

Außerdem liefert die Planung die fachliche Grundlage für eine kontinuierliche Umsetzung von Maßnahmen. Durch die Integration in den Flächennutzungsplan sollen die wesentlichen Inhalte gesichert werden.

Bestandteil der kommunalen BV-Planung ist ein Maßnahmenkonzept, gegliedert in Schwerpunkträume, eine Maßnahmenliste und Steckbriefe für die prioritär umzusetzenden Maßnahmen. Letztere stellen die Grundlage für die Maßnahmenumsetzung dar. Bereits bestehende Ökokontoflächen und Kompensationsmaßnahmen können ggf. in

den kommunalen Biotopverbund integriert werden.

Der kommunale Biotopverbund dient der Erhaltung und Verbesserung der Biodiversität auf der jeweiligen Gemeindefläche und kann zudem einen Beitrag für das Landschaftserlebnis in Naherholung und Tourismus leisten. Er bietet einen fachlichen Rahmen für kommunale Kompensationsmaßnahmen, z.B. im Ökokonto. Die Ergebnisse der kommunalen BV-Planung sollten als Grundlage für die Erstellung eines Landschaftsplanes genutzt werden. Umgekehrt sollten bestehende Landschaftspläne bei BV-Planungen berücksichtigt werden.

III. Vorteile der zügigen Erstellung einer Biotopverbundplanung

Bei der nächsten Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes ist die Erstellung eines Landschaftsplanes Pflicht für die Kommune. Die BV-Planungen können als Grundlage für die Erstellung des Landschaftsplanes genutzt werden.

Aktuell hat das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft die Fördermöglichkeit seit dem 24.06.2020 von 70% auf 90% angehoben. Neben der Planung können auch die Projekte, die der Umsetzung des landesweiten Biotopverbundes dienen, durch das Land gefördert werden. Die Untere Naturschutzbehörde geht davon aus, dass die Förderung in Höhe von 90% in den kommenden Jahren sinken wird.

Ab dem Jahr 2026 könnte die Erstellung einer BV-Planung zur Pflicht werden.

Außerdem teilt die Untere Naturschutzbehörde mit, dass die Kapazitätsgrenze bei den Planungsbüros zunehmend erreicht ist. Somit wird es künftig schwer sein, ein passendes Planungsbüro zu finden.

IV. Erstellung einer gemeinsamen BV-Planung

Bei Gesprächen mit dem Biotopverbundbotschafter hat sich herausgestellt, dass die Biotopverbundplanung sinnvollerweise im Rahmen der Verwaltungsgemeinschaft, auf der Ebene der Flächennutzungsplanung erfolgen sollte.

Es ist möglich, dass sich mehrere Kommunen für die Erstellung einer BV-Planung zusammenschließen.

Um eine Kohärenz des kommunalen Biotopverbundplanes mit den Nachbarkommunen herzustellen, ist der FPBV in den Nachbarkommunen mit einem Abstand zur Gemeindegrenze von 1.000 m zu berücksichtigen. Somit kann bei einer gemeinsamen Planung der Aufwand geringer gehalten werden, da die Abstimmung im Grenzbereich nicht mit einem anderen Planungsbüro stattfinden muss.